

Benutzungsordnung für die Obdachlosenunterkunft

§1

Zweck der Unterkunft

Die Unterkunft dient der vorübergehenden Unterbringung wohnungsloser Personen. Es entsteht kein Mietverhältnis, sondern ein Nutzungsverhältnis auf Zeit, weshalb die Unterkunft keinen Ersatz für eine eigene Wohnung darstellt.

§2

Einweisung und Anmeldung

- (1) Der Bezug der Unterkunft ist nur nach schriftlicher Einweisung durch die Gemeinde Krummhörn erlaubt.
- (2) Jede Person muss sich beim Bezug anmelden und ein Einweisungsformular unterzeichnen.

§3

Allgemeine Pflichten

- (1) Die Bewohner sind verpflichtet sich rücksichtsvoll, hilfsbereit und gewaltfrei zu verhalten.
- (2) Anweisungen der zuständigen Mitarbeiter/innen der Gemeinde Krummhörn sind so befolgen.
- (3) Die Mitwirkung an Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnsituation wird erwartet.

§4

Ruhezeiten und Verhalten

- (1) Die Ruhezeiten sind täglich von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.
- (2) Während dieser Zeiten sind Lärmquellen (z.B. Musik, laute Gespräche, ...) zu vermeiden.
- (3) Besucher sind nur zwischen 8:00 Uhr und 20:00 Uhr gestattet.
- (4) Übernachtungsgäste und die Aufnahme von Personen in die Unterkunft sind nicht gestattet.
- (5) In den Unterkünften sind das Rauchen, der übermäßige Konsum von Alkohol sowie jeglicher Konsum von Betäubungsmitteln und sonstigen Mitteln untersagt.

§5

Sauberkeit und Ordnung

- (1) Die Gemeinschaftsbereiche sind nach einem Reinigungsplan von den Bewohnern zu pflegen.
- (2) Müll ist ordnungsgemäß zu trennen und zu entsorgen.

- (3) Hygienevorschriften sind strikt einzuhalten- insbesondere in Küche und Bad.

§6

Nutzung der Räume

- (1) Da die Räume bereits ausreichend möbliert sind, ist lediglich die Mitnahme von Handgepäck (z.B. Kleidung, Nahrung, Dinge des persönlichen Bedarfs, ...) erlaubt. Ausnahmen sind im Einzelfall nach Absprache mit der Gemeinde Krummhörn möglich.
- (2) Die Unterkunft darf nicht gewerblich oder zweckentfremdend genutzt werden.
- (3) Haustiere sind grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Genehmigung.
- (4) Die Vornahme baulicher Veränderungen (z.B. Anbauten, das Anbringen von Regalen, ...) und der Austausch der Schließvorrichtungen ist verboten.

§7

Schäden und Instandhaltung

- (1) Schäden sind der Gemeinde Krummhörn unverzüglich zu melden.
- (2) Mutwillige Beschädigungen führen zur Kündigung des Nutzungsverhältnisses und ggf. zur Strafanzeige.

§8

Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Auszug ist die Unterkunft gereinigt und im ursprünglichen Zustand zu übergeben.
- (2) Bei Auszug wird ein gemeinsames Übergabeprotokoll erstellt.

§9

Folge bei Verstößen

- (1) Bei Verstößen gegen diese Ordnung kann das Nutzungsverhältnis fristlos beendet werden.
- (2) In schwerwiegenden Fällen erfolgt eine Anzeige oder ein Hausverbot.

Krummhörn, 29.06.2026

Looden

Bürgermeisterin

